



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungs-  
behörde  
(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz)

Berlin, 28.08.2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## (1)

Die Möglichkeit einer stärkeren Beratung der Bürger durch die Betreuungsbehörde zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ist sinnvoll - vor allem wenn dadurch die Betreuung durch einen unbekanntem Berufsbetreuer vermieden werden kann und dem Arzt mit einem vom Betroffenen selbst gewählten Vertreter ein individuell informierter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Auch die Begleitung und Beratung der Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten ist zu begrüßen.

Darüber hinaus bestehen für die Ärzte in der täglichen Praxis andere Probleme, die der Gesetzesentwurf nicht zu lösen vermag.

So steht bei Einwilligungsunfähigen mitunter kein bestellter Vertreter (Betreuer/Vorsorgebevollmächtigter) als Ansprechpartner zur Verfügung. Vor allem bei schnell zu treffenden Entscheidungen dauert es, abhängig vom Gerichtsbezirk, relativ lange bis es zu einer Bestellung kommt. Auch vor diesem Hintergrund sollte ermöglicht werden, dass Bürger mit einer Vorsorgevollmacht selbst vorsorgen und nicht ein Beschluss des Betreuungsgerichtes abgewartet wird.

Im Rahmen der Betreuerbestellung scheint das neue Verfahren einer schnellen Entscheidung eher abträglich zu sein. Diese ist jedoch wünschenswert. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung des Arztes über den mutmaßlichen Patientenwillen in den §§ 1901 a und b, 1904 BGB an den Konsens mit dem Betreuer bindet, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ihm in solchen Fällen umgehend einen gesetzlich Bevollmächtigten zur Seite zu stellen.

Zudem wird von Seiten der Ärztekammern von Problemen bei dem Zusammenwirken von Ärzten und Berufsbetreuern berichtet. Selten vor Ort betreuen sie oft zu viele Menschen bzw. üben die Betreuung neben ihrem Beruf aus, wodurch sie nicht die notwendige Zeit finden und die Betroffenen kaum kennen.

## (2)

Die beabsichtigten Änderungen der §§ 279 Abs. 2 und 280 Abs. 2 FamFG-E könnten zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem Aufgabenbereich der Betreuungsbehörde und dem des ärztlichen Sachverständigen führen.

Gem. § 279 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FamFG-E soll die Betreuungsbehörde unter anderem zu der Frage der Erforderlichkeit der Betreuung des Betroffenen einschließlich geeigneter anderer Hilfen Stellung nehmen. Nach § 280 Abs. 2 FamFG-E hat der Sachverständige das Ergebnis der Anhörung bei der Gutachtenerstellung zu berücksichtigen.

Nach dem Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, auf dessen Empfehlungen die Änderungen des Gesetzes basieren, soll mit der Regelung in § 279 Abs. 2 FamFG-E gewährleistet werden, dass zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit anderer Hilfen als der Einrichtung einer Betreuung gelegt wird. Dem derzeitigen Wortlaut des § 279 Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E lässt sich dieses Ziel jedoch nicht eindeutig entnehmen. Vielmehr könnte gefolgert werden, dass die Behörde eine Einschätzung des gesundheitlichen Zustands des Betroffenen vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Betreuung abgeben soll, die gemäß § 280 Abs. 2 FamFG-E der Sachverständige zu berücksichtigen hätte. So setzt eine Stellungnahme der Behörde zu der Frage, ob die Einrichtung einer Betreuung des Betroffenen erforderlich ist oder diese durch Hilfen vermieden werden kann, nach unserer Meinung voraus, dass zunächst vom Sachverständigen geprüft wurde, ob der Betroffene an einer psychischen Erkrankung/körperlich geistigen oder seelischen Behinderung leidet und wenn dies bejaht wird, zu welchen Einschränkungen des Betroffenen diese, bezogen auf die einzelnen Aufgabenbereiche, führen. Erst wenn diese Feststellungen getroffen wurden, dürfte eine Bewertung möglich sein, ob die Defizite die Einrichtung einer Betreuung erfordern oder aber durch die Inanspruchnahme anderer Hilfen ausgeglichen werden können.

Um die dargelegten Abgrenzungsprobleme der behördlichen Aufgaben von denen des Sachverständigen zu vermeiden, wird empfohlen, dass § 279 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FamFG-E nur darauf abstellt, dass die Betreuungsbehörde in ihrer Stellungnahme/Anhörung auf die grundsätzlich neben der Einrichtung einer Betreuung zur Verfügung stehenden Hilfen verweist.

Da nach § 280 Abs. 2 FamFG-E der Sachverständige das Ergebnis der behördlichen Anhörung – soweit vorliegend – zu berücksichtigen hat, sollte im Übrigen schon aus dem Wortlaut des § 279 Abs. 2 FamFG-E und nicht erst seiner Begründung ersichtlich sein, dass nicht beabsichtigt ist, den Sachverständigen in seinen ärztlichen Einschätzungen an behördliche Feststellungen zu binden bzw. dass die Behörde zu ärztlichen Fragestellungen eine Aussage treffen soll. Wie der Gesetzesbegründung sowie dem Abschlussbericht zu entnehmen ist, ist Ziel der Regelung in § 280 Abs. 2 FamFG-E, dass der Sachverständige auch zu den Auswirkungen der Defizite des Betroffenen auf dessen soziale Situation Stellung nimmt und hierzu den Bericht der Behörde in den Erkenntnisprozess einbezieht. Daher könnte in § 280 Abs. 3 FamFG-E eine entsprechende Regelung aufgenommen werden:

*„Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken: (...) Nr. 6 die Auswirkungen der festgestellten Defizite des Betroffenen auf dessen soziale Situation“.*

In der Folge würde der Sachverständige regelhaft eine Aussage zu den Defiziten bezogen auf seine soziale Situation treffen, folglich könnte das Gericht auf eine entsprechende ärztliche Einschätzung zurückgreifen, selbst wenn bei Gutachtenerstellung noch kein Bericht der Behörde vorlag.

### **(3)**

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte dringend auch das durch die beiden Beschlüsse des Bundesgerichtshofes vom 20.06.2012 - XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12 - entstandene Problem der Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht gelöst werden: Der BGH hat bekanntlich im Anschluss an die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09 und vom 12.10.2011 - 2 BvR 633/11 zum Maßregelvollzug entschieden, dass auch im Betreuungsrecht eine Rechtsgrundlage für Behandlungsmaßnahmen gegen den (natürlichen) Willen des Betreuten fehlt. Die Folgen dieser Rechtsprechung sind offensichtlich. Sie werden in verschiedenen Stellungnahmen, insbesondere von psychiatrisch tätigen Ärzten sowie der Fachgesellschaft aufgezeigt, und bedürfen einer raschen Lösung auch durch den Bundesgesetzgeber.

Da eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die gebotene staatliche Kontrolle des Betreuerhandelns hinsichtlich der Zwangsbehandlung fehlt, muss diese nach Auffassung des Bundesgerichtshofs inhaltlich den gleichen Anforderungen genügen, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des strafrechtlichen Maßregelvollzugs aufgestellt hat. Die materiellen Vorschriften des Betreuungsrechts, insbesondere § 1906 BGB und die Verfahrensvorschriften des FamFG genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Deshalb sollte dieses Gesetzgebungsverfahren dringend auch dafür genutzt werden, um diese Rechtsprechung umzusetzen und die in der Praxis bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

### **Fazit:**

Die Möglichkeit einer stärkeren Beratung der Bürger durch die Betreuungsbehörde zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung kann sinnvoll sein, wenn dadurch eine Betreuung vermieden und geeignete andere Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Insofern wird eine qualifizierte Beratung und Hilfestellung durch die Betreuungsbehörden gegenüber Bürgern, Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten befürwortet.

Der Aufgabenbereich des Sachverständigen bei der Gutachtenerstellung ist im Kontext zu dem der Betreuungsbehörde klar zu definieren. Dazu kann der oben unterbreitete Regelungsvorschlag zur Ergänzung von § 280 Abs. 3 FamFG beitragen.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte die unter Punkt 3 genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts dringend in das Betreuungsrecht umsetzen und damit bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen.